

Absender:

Datum: _____

Amtsgericht Tübingen

Doblerstraße 14

72074 Tübingen

Aktenzeichen: _____ / _____
(wird vom Gericht eingetragen)

**Erklärung des Grundpfandrechtsgläubigers
im Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefs**

Grundpfandrechtsbrief:	
Gruppe _____	Nr. _____ zur <input type="checkbox"/> Grundschuld <input type="checkbox"/> Hypothek
mit dem Betrag: _____ DM/EUR Zinsen/Nebenleistungen:	
Gläubiger/in: _____	
lastend auf dem Grundstück:	
Grundbuchamt Böblingen	Gemeinde/Gemarkung: _____
Grundbuchblatt Nr. _____	Recht in Abteilung III Nr. _____ / Nr. _____

Hiermit wird erklärt, dass der oben genannte Brief in unserem Hause trotz intensiver Suche nicht auffindbar ist und auch nichts über dessen Verbleib bekannt ist.

Es wird ferner erklärt, dass von unserer Seite nicht über das betroffene Grundpfandrecht (Grundschuld/Hypothek) außerhalb des Grundbuchs durch Übergabe des Briefes verfügt worden ist, d. h. es ist keine Abtretung oder Verpfändung des Rechts erfolgt. Auch wurde das Recht nicht durch Dritte gepfändet.

Es wird angeboten, die oben gemachten Angaben an Eides statt zu versichern. Es ist bekannt, dass man sich mit einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar macht.

<p>Gesetzestext: § 156 Strafgesetzbuch: Falsche Versicherung an Eides Statt <i>Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</i></p> <p>§ 161 Strafgesetzbuch: Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt <i>(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. [...]</i></p>

Name/n und Unterschrift/en

Bitte Vertretungsnachweis(e) beifügen, wenn sich die Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichner/s nicht aus einem öffentlichen Register (z. B. Handelsregister) ergibt. Bei siegelführenden Stellen genügt das Anbringen des Dienstsiegels